

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 04 vom 17.02.2020

11. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4“, Bahn-km 16,394 bis 21,100 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Voerde	1 – 5
2	Deichschau 2020	5

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4“, Bahn-km 16,394 bis 21,100 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Voerde

Das Eisenbahnbundesamt hat die Stadt Voerde (Niederrhein) gebeten, folgendes zu bekannt zu machen:

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 25.11.2019, Az. 541ppo/004-4052#032 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich West.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 25. Februar 2020 bis einschließlich 09. März 2020 in der Stadt Voerde im Bürgerbüro der Stadt Voerde, Rathausplatz 20, Erdgeschoss, Raum 038, 46562 Voerde zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden:

Montags und Dienstag 8:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr

Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4“ in der Stadt Voerde im Landkreis Wesel, Bahn-km 16,394 bis 21,100 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich – Grenze (NL), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Neubau eines zusätzlichen dritten Streckengleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke. Die Lage des dritten Gleises verläuft in diesem Abschnitt immer bahnrechts.
 - Der Rück- und Neubau von Gleisverbindungen
 - Die Änderung aller betrieblich erforderlichen Anlagen (u.a. der Oberleitung, der Anlagen der Energieversorgung, der Signale, der Kommunikationseinrichtungen)
 - Der Neubau von Lärmschutzeinrichtungen
- Im gesamten Planfeststellungsabschnitt ist auf allen 3 Gleisen der Einsatz des „besonders überwachten Gleises“ vorgesehen.
- Erschütterungsschutzmaßnahmen (besohlte Schwellen bzw. Unterschottermatten)
 - Hp Voerde (km 18,792): Neubau von Bahnsteigen, Bahnsteigzugängen
 - Die Änderung/Erweiterung von (höhenfreien) Kreuzungen:
 - EÜ Lohberger Entwässerungsgraben (km 16,690): Erweiterter Ersatzneubau als Kleintierdurchlass
 - EÜ Prinzenstraße (km 18,085): Erweiterung des vorh. Bauwerkes für das 3. Gleis
 - EÜ Steinstraße (km 18,697): Erweiterung der bestehenden Eisenbahnüberführung um einen Überbau für das 3. Gleis und Erneuerung der beiden Bahnsteig-überführungen beiderseits der Gleise
 - FÜ Steinstraße: Neubau FÜ Steinstraße incl. Anrampung (Zuwegung) als Fußgängersteg bahnrechts und Anpassung der Wege
 - EÜ Bahnhofsstraße (km 18,875): Erweiterung des vorh. Bauwerkes für das 3. Gleis und Erneuerung von Bahnsteigbrücken
 - EÜ Rönkenstraße (km 19,778): Erweiterung des vorh. Bauwerkes für das 3. Gleis und Erneuerung des bahnrechten Rampentrogs mit verbesserter Linienführung
 - EÜ Holthäuser Bach (Mombach) (km 19,948): Erweiterung des vorh. Bauwerkes für das 3. Gleis
 - EÜ Hammweg (km 20,213): Erweiterung des vorh. Bauwerkes für das 3. Gleis
 - Die Aufhebung von höhengleichen Kreuzungen:
 - BÜ Schwanenstraße (km 17,770): Die höhengleiche Kreuzung mit der Gemeindestraße „Schwanenstraße“ wird ohne Herstellung eines Ersatzbauwerkes (höhenfreie Querung) aufgehoben.

- BÜ Grenzstraße (km 21,020): Der BÜ wird aufgehoben und durch eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer ersetzt.
- Der Bau von Versickerungsbecken und Streckenentwässerungen
- Der Bau von temporären Baustelleneinrichtungsflächen
- Der Bau von Rettungszuwegungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau eines dritten Gleises, den Neubau und die Änderung von Bahnsteiganlagen, die Auflassung von Bahnübergängen, den Bau von Ersatzwegen, die Änderung der Entwässerung, den Neubau von Schallschutzwänden. Es kommt zu bauzeitlichen Immissionen. Es sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Bauablauf, die Entwässerung, den Gewässer- und Hochwasserschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen, den Natur- und Artenschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, den Schutz von Versorgungsanlagen, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums sowie sonstige öffentliche, insbesondere kommunale Belange. Eine umweltfachliche Bauüberwachung wurde angeordnet.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Durchführung von Grundwasserhaltungsmaßnahmen sowie des Einbaus von Recyclingmaterial hat sich die Planfeststellungsbehörde zu bestimmten Fragen ergänzende Entscheidungen vorbehalten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Er kann des Weiteren im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/Planfeststellung/Planrechtsentscheidungen) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Stadt Voerde, 17. Februar 2020
gez. Haarmann
(Der Bürgermeister)

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Voerde gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

19.06.2020 Stadt Voerde-Möllen

Beginn: 08:00 Uhr

Treffpunkt: Bahnunterführung Friedrichstraße. Parkplatz in der Nähe vorhanden.

19.06.2020 Deichverband Mehrum

Beginn: 10:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 05.02.2020

Im Auftrag

gezeichnet

Guido Gohres